

**Amtsgericht München**

Az.: 111 C 14042/12



In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]  
- Klägerin -

2) [REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 26.07.2012 folgenden

**Beschluss**

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag i. H. v. 800,- EUR. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
  2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerseite 28 % und die Beklagtenseite 72 %.
  3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 20.08.12 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto: Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Konto-Nr.: 598 410 502, BLZ: 700 800 00, Commerzbank, Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

120803 69 3

II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.



Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 31.07.2012



Orkundsbeamter der Geschäftsstelle